

# Satzung

## des Modellsportvereins Walzbachtal e.V.

Stand 14. Februar 2009

### §1

Der Modellsportverein Walzbachtal e.V. mit Sitz in Walzbachtal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge interessierter Jugendlicher aus Walzbachtal oder sonstiger Herkunft hinsichtlich des handwerklichen Aufbaus von Flugmodellen sowie der Ausübung der entsprechenden Sportart.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Einweisen von Jugendlichen, deren Betreuung beim Bau von Modellen sowie beim Erlernen der sportlichen Fähigkeiten beim gemeinsamen Betreiben des Flugmodellsports verwirklicht. Zu diesem Zweck wird, soweit es den nicht jugendlichen Mitgliedern möglich ist, an den Veranstaltungen der Sommerfreizeiten der Walzbachtaler Schulen teilgenommen. Den interessierten Jugendlichen steht es frei, mit den vereinseigenen Funkfernsteuerungen unentgeltlich unter Anleitung Erfahrener zu verfügen. Das gleiche gilt zur Durchführung der Sportart zum Erlernen des Fliegens für vereinseigene Flugmodelle. Je nach finanzieller Lage des Vereins erhalten interessierte Jugendliche notwendiges Baumaterial kostenlos zur Verfügung gestellt.

### §2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### **§4**

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### **§6**

1. Der Verein führt den Namen „**Modellsportverein Walzbachtal e.V.**“ und hat seinen Sitz in Walzbachtal.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§7**

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Der Antrag soll möglichst schriftlich, persönlich beim Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben. Bei der Mitgliederversammlung haben die Jugendlichen kein Stimmrecht; sie werden durch den Jugendleiter vertreten. Zur Wahl des Jugendleiters haben sie das Vorschlagsrecht.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereines fördern.
7. Es gibt Familienmitgliedschaft, Einzelmitgliedschaft, welche sich wiederum in aktive und passive Mitgliedschaft unterteilen können.

## **§8**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsplatz unter Beachtung der Platz- und Flugplatzordnung zu benutzen.
3. Jede Tätigkeit im Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern, das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln, die festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

## **§9**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Der Übertritt von aktive in passive Mitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 15.September des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

## **§10**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) bei Austritt
- c) durch den Ausschluss

Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist zum 15. September des laufenden Geschäftsjahres einzuhalten.

## **§11**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines

- c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens (im Sinne des BGB)
  - d) wegen grobem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
  - f) bei Nichtbemühung, die Satzung einzuhalten
  - g) an drei aufeinander folgenden Monatsversammlungen unentschuldigt fernbleibt
2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
  3. Vor Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
  4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
  5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§12**

1. Die Aufnahmegebühr sowie die Monatsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei der Festlegung der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge wird aufgrund der jugendfördernden Interessen des Vereines festgelegt, dass diese maximal 50% der Beiträge ausmachen dürfen, welche durch aktive Mitglieder aufgewendet werden.
2. Der Beitrag sowie die Aufnahmegebühr werden von der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt.

### **§13**

1. Neueingetretene Mitglieder sind erst dann flugberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist.
2. Bis zum 1. Februar des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens am 1. Mai des laufenden Jahres zu bezahlen. Nach Möglichkeit soll hier zur Erleichterung der Arbeit des Kassiers eine Bankeinzugsermächtigung gewährt werden.
3. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.

### **§14**

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) Mitgliederversammlung.

### **§15**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) den 2 Flugleitern
  - f) Jugendleiter
  - g) 2 Beisitzer
  - h) Platzwart
2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, und der Kassier vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Überwachung der satzungsgemäßen Vereinsführung.

4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als €1000.- belasten, ist die Vorstandschaft ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als €1000.- belasten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Grundstücks- und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse, hält Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines neuen 1. Vorsitzenden.
8. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der 1. Vorsitzende kommissarisch dessen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§16**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche berechtigt.
4. Aufgrund außerordentlicher Notwendigkeiten ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche berechtigt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

### **§17**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren; die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Entgegennahmen des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, den Prüfberichten der Kassenprüfer und Erteilung der Vorstandsentlastung
- d) Aufstellung des Haushaltplanes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- g) im Rahmen der Mitgliederversammlung wird eine Flug- und Platzordnung aufgestellt, welche für jedes Vereinsmitglied bindend ist. Die Flug- und Platzordnung hat im Wesentlichen die Sicherung des Flugbetriebes sowie das Einweisen und Verhalten gegenüber jugendlicher Interessenten zu regeln. Ferner werden in der Flug und Platzordnung sämtliche Aufgaben hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Instandhaltung des vorhandenen Fluggeländes sowie der entsprechenden Gerätschaften festgelegt.

### **§18**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit erfolgen

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
6. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen durch Handzeichen, wobei dies auf Antrag schriftlich durchgeführt werden kann.

### **§19**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Für jede Mitgliederversammlung muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.

### **§20**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines auch solche, welche durch Vereinsaktivitäten, wie z.B. Modellflugausstellung, Modellflugveranstaltungen, erwirtschaftet werden, dürfen ausschließlich nur zu Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.

### **§21**

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäfts drei Liquidatoren.
3. Über das Restvermögen wird entsprechend §5 der Satzung verfügt.



Änderungsverlauf

1.	25.2.1989	Initiale Fassung
2.	14.3.2008	Änderung von §16.5 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3.	14.2.2009	Änderung der Kündigungsfristen in §9.2 und §10